

in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung sowie in den Art. 1 und 3 StGB als grundlegendes Prinzip zum Ausdruck gebracht wird.

Demgemäß wird der Kampf gegen die Kriminalität und für deren weitere schrittweise Verdrängung aus dem Leben der Gesellschaft bewußt und systematisch in die Leitung und Gestaltung der politischen, ökonomischen, sozialen und geistigen Lebensprozesse eingeordnet und auf zunehmend höherem Niveau als ein *gesamtstaatlicher und -gesellschaftlicher Prozeß* entfaltet (vgl. 1.1.2. und 1.1.4.3.). Nicht zuletzt äußern sich auch hierin der reale Charakter der sozialistischen Demokratie und die soziale Gerechtigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Macht und deren geschichtliche Überlegenheit gegenüber dem imperialistischen Ausbeuterstaat in den Ländern des Monopolkapitals. Denn dieser steht trotz Perfektionierung seines Zwangs- und Manipulationsapparates der sich dort ausbreitenden Kriminalitätsexplosion ohnmächtig gegenüber und ist auch in dieser Hinsicht in eine tiefe Krise geraten.

Um die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Prozeß leiten und organisieren zu können, verfügt die Arbeiter-und-Bauern-Macht über eine *Vielzahl staatlich-rechtlicher Instrumente und staatlich-gesellschaftlicher Organisationsformen*. Sie reichen von grundsätzlichen Verfassungsnormen (z.B. Art. 90 sowie Art. 81 Abs. 3 Verfassung) über staats-, verwaltungs-, wirtschafTs- und andere rechtliche Normativakte bis hin zu territorialen und betrieblichen Leitungsdokumenten sowie Wettbewerbsbewegungen der Werktätigen für Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit. Im Komplex dieser Instrumente und Organisationsformen kommt dem *sozialistischen Strafrecht* eine wichtige, hinsichtlich seines spezifischen Gegenstandes in gewissem Sinne sogar zentrale Stellung zu.

Das sozialistische Strafrecht der DDR wurde von der herrschenden Arbeiterklasse und ihren Verbündeten, geführt von ihrer marxistisch-leninistischen Partei, im Prozeß der revolutionären Umwälzung der Gesellschaft als Bestandteil einer neuen, sozialistischen Staats- und Rechtsordnung Schritt um Schritt herausgebildet und mit dem *Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB —* vom 12. Januar 1968 erstmals umfassend kodifiziert. (Zur Herausbildung und Entwicklung des Strafrechts der DDR vgl. Kap. 2.) Auf Grund der seitdem gewonnenen praktischen Erfahrungen im Jahre 1974 rechtlich ergänzt und vervollkommenet, bildet es in der damit gegebenen *Neufassung die hauptsächliche Gesetzsquelle des in der DDR geltenden Strafrechts* (vgl. 3.1.).

Das Strafrecht bildet einen *speziellen Zweig des sozialistischen Rechts der DDR*. Mit seinen Normen bringt es *den einheitlichen politischen Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen für jedermann verbindlich zum Ausdruck, welche Handlungen im Hoheitsbereich des sozialistischen Staates wegen ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit als Vergehen oder Verbrechen erachtet werden und deshalb unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt sind mit den organisierten Kräften der Werktätigen wirksam bekämpft und verhütet werden müssen und im Begehungsfall mit den dafür festgelegten Sanktionen zu ahnden sind*.

Mit diesem politischen Willensinhalt sind die Normen des sozialistischen Stra